

Rechtsverletzer und der Gesellschaft oder der Wiederherstellung der Rechte und der Wahrung berechtigter Interessen einzelner Bürger oder von Gemeinschaften in einem Rechtsstreit befaßt, sondern der Aufdeckung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Rechtsverletzungen besondere Aufmerksamkeit widmet. Gerade dies ist für die gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtspflege unabdingbares Element, um ständig künftigen Verletzungen der Gesetzlichkeit vorzubeugen und darüber hinaus jene aus der Analyse der Einzelfälle und ihrer Summe ersichtlichen begünstigenden Faktoren aufzudecken, die ganz allgemein den Interessen der Gesellschaft, des Staates und der Bürger zuwiderlaufen, den sozialistischen Aufbau und die Entwicklung der sozialistischen Menschengemeinschaft hemmen.

Der zum Verfassungsrecht erhobenen Pflicht, die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen als gemeinsames Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger zu verstehen und zu verwirklichen, liegt die Gewißheit des Erfolges des systematischen Kampfes gegen alle Rechtsverletzungen gerade deshalb zugrunde, weil der große historische Prozeß der Entwicklung der sozialistischen Menschengemeinschaft immer weniger Raum für ein der Gesellschaft entgegenstehendes Denken und Handeln, für die Verletzung der Gesetzlichkeit zuläßt. Erscheinungen wie Parasitismus und Arbeitsbummelei, Undiszipliniertheit und Verantwortungslosigkeit — Gefährten und Nährboden der Kriminalität — stoßen in unserer Republik immer mehr auf die Verurteilung durch die Werktätigen, weil sie ihren materiellen Interessen, der größtmöglichen Mehrung des gesellschaftlichen Reichtums durch die ehrliche und fleißige Arbeit jedes einzelnen, entgegenstehen. So bildet die sich immer mehr vervollkommnende sozialistische Gesellschaft selbst den Hauptfaktor für die zunehmende selbstverständliche Einhaltung des von ihr hervorgebrachten Rechts und ihrer moralisch-ethischen Anschauungen.

Im Kommentar sind nachdrücklich die verfassungsrechtlichen Konsequenzen aus der Erkenntnis abgeleitet, daß sich die weitere Zurückdrängung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen nicht im Selbstlauf vollzieht. Von besonderer Bedeutung ist deshalb, daß alle in der sozialistischen Verfassung verankerten Prinzipien kommentiert sind, deren strikte Beachtung erst die hohe gesellschaftliche Wirksamkeit sozialistischer Rechtspflege garantieren. Das sind u. a. verfassungsrechtliche Bestimmungen über

- den Inhalt der komplexen Leitungsmaßnahmen, die Erfordernisse der Gemeinschaftsarbeit von Rechts-

pflügeorganen, örtlichen Organen der Staatsmacht, Betrieben und gesellschaftlichen Organisationen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen;

- das Wesen der Rechtsprechung, die Kriterien ihrer gesellschaftlichen Wirksamkeit und darin eingeschlossen die Erfordernisse der Wissenschaftlichkeit der Leitung der Rechtsprechung;
- die Grundsätze staatsanwaltschaftlicher und richterlicher Tätigkeit, die Gründe der strikten Bindung des Richters an die Verfassung, die Gesetze und andere Rechtsvorschriften und somit das Wesen der richterlichen Unabhängigkeit in unserer Republik.

Der Kommentar zur sozialistischen Verfassung geht davon aus, daß — so wie die sozialistische Gesellschaftsordnung die geschichtlich erstmalig wissenschaftlich geleitete Gesellschaft ist — die wissenschaftliche Leitung unserer sozialistischen Gesellschaft mittels der Staatsmacht die bewußte, zielgerichtete Einwirkung des Menschen auf die Gestaltung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in seiner Gesamtheit und seinen einzelnen Teilen erstrebt. Unsere sozialistische Gesellschaft reift zu einer neuen Qualität heran. Alle dabei durch wissenschaftliche Leitung zu bewältigenden Prozesse, darunter die der sozialistischen Rechtspflege, setzen voraus, daß das Wissen und die Erfahrungen der Bürger für die Herausarbeitung und Lösung aller Aufgaben bei der Gestaltung des Systems des Sozialismus genutzt werden.

Das Niveau der Leitung der Rechtspflege wird folglich wesentlich davon bestimmt, mit welchem Wissen, welchen Fähigkeiten und welchem Verantwortungsbewußtsein die Bürger ihr Recht auf Mitgestaltung wahrnehmen. Daraus folgt, daß staatliche Organe, darunter die Gerichte und Staatsanwaltschaften, selbst ständig um die Erhöhung der wissenschaftlichen Qualität ihrer Führungstätigkeit bemüht sein müssen. Erst dann werden die der sozialistischen Rechtspflege von der Verfassung gestellten Ziele erreicht.

Die von unserer Verfassung geprägten, in sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen begründeten Inhalte der Freiheit und Gerechtigkeit im sozialistischen Staat und in unserer Gesellschaft lassen den Bürger unserer Republik alle seine menschlichen Qualitäten, seine sozialistische Persönlichkeit entfalten. Der Verfassungskommentar sieht darin zu Recht die Garantie für die Stärkung des sozialistischen Staates als des Menschen eigene Macht, für die Höherentwicklung der sozialistischen Gesellschaft, in der ein jeder sein Bestes für die Gesellschaft gibt, teilhat an der Verantwortung für das gesellschaftliche Ganze wie an den Früchten des gemeinsam Geschaffenen.

Materialien der 23. Plenartagung des Obersten Gerichts

Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts

über den Erlaß von Haftbefehlen, die Haftbeschwerde und die Haftprüfung

Richtlinie Nr. 27 vom 2. Juli 1969

Für die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik sind der zuverlässige Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, der sozialistischen Errungenschaften, der Rechte, Würde und Freiheit der Bürger, sind Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit oberstes Gebot. Es ist eine verfassungsrechtliche Grundlage der sozialistischen Strafrechtspflege, daß Verhaftungen nur erfolgen dürfen, soweit sie gesetzlich zulässig und ge-

sellschaftlich notwendig sind (Art. 99 Abs. 4 der Verfassung der DDR, Art. 4 StGB, §§ 3, 6 StPO).

Die Gewährleistung dieses verfassungsrechtlichen Grundsatzes erfordert es, im Interesse des Schutzes der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates, seiner Rechtsordnung und seiner Bürger

- Haftbefehl zu erlassen, wenn es gesetzlich zulässig